

## Ein glanzloses Jubiläum

Zehn Jahre Staatsziel Tierschutz

von Wolfgang Apel

*Seit September 2002 steht der Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz. Auch wenn heute kaum ein tierschutzrelevanter Diskurs ohne Hinweis auf die Verpflichtungen, die aus dem Staatsziel erwachsen, auskommt, bot dessen zehnter Geburtstag wenig Anlass zum Feiern. Faktisch hat sich an den altbekannten Missständen bei der Nutzung von Tieren wenig geändert. Schuld sind vor allem die Gesetz- und Verordnungsgeber, die das Staatsziel nicht umsetzen. Die Rücknahme des Käfighaltungsverbots im Jahr 2006 war ein schwerer verfassungsrechtlicher Sündenfall und das mehr als 25 Jahre alte Tierschutzgesetz harret weiter einer Neufassung. Der Handlungsdruck wächst. 2013 ist Bundestagswahl und allen sollte klar sein: Noch eine Legislaturperiode ohne umfassende Reform des Tierschutzrechts mitsamt Einführung der Tierschutz-Verbandsklage ist undenkbar.*

Nach über zehnjährigem Ringen und mehreren Abstimmungsniederlagen beschloss der Deutsche Bundestag am 17. Mai 2002 mit überwältigender Mehrheit, den Tierschutz als Staatsziel in das Grundgesetz (GG) aufzunehmen: In Artikel 20a wurden bei den staatlichen Schutzziele die Worte »und die Tiere« ergänzt. Auch die jahrelang aufrechterhaltene Lobby- und Kampagnenarbeit des Deutschen Tierschutzbundes und seiner Mitgliedsvereine fand damit einen erfolgreichen Abschluss.<sup>1</sup> Nachdem der Bundesrat dieser Grundgesetzänderung ebenfalls zugestimmt hatte, konnte das neue Staatsziel am 1. August 2002 offiziell in Kraft treten. Artikel 20a GG lautet seither:

*»Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.«*

Damit hat sich auch im Grundgesetz die Erkenntnis niedergeschlagen, dass der Tierschutz längst in der Mitte der Bevölkerung angekommen und ein konstitutiver Bestandteil unseres Gemeinwesens ist. Zugleich sollte die Ergänzung ein Ansporn sein, den Tierschutz in Deutschland weiter voranzutreiben.

Tatsächlich unterliegen zum Beispiel die Tierhaltungsformen in der Landwirtschaft heute einem sehr viel größeren Rechtfertigungsdruck als noch vor zehn Jahren und keine tierschutzpolitische Debatte kommt

ohne Verweis auf die Verpflichtungen aus, die sich aus dem Staatsziel ergeben. Formal richtet sich das Staatsziel in erster Linie an die staatliche Gewalt, also auch und vor allem an die Gesetz- und Verordnungsgeber. Dennoch können diese bis heute kein Tierschutzrecht vorweisen, mit dem das Staatsziel Tierschutz in der Praxis tatsächlich durchgesetzt wird.

### Sündenfall Legehennenverordnung

Schon die BSE-Krise zur Jahrtausendwende hatte mit dazu beigetragen, dass der Tierschutz verstärkt in den Blickpunkt rückte.<sup>2</sup> Die damals neu ins Amt berufene Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, Renate Künast, nutze die Chance und setzte unter Rückgriff auf das Legehennenurteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1999<sup>3</sup> im März 2002 eine neue Hennenhaltungsverordnung in Kraft.<sup>4</sup> Diese sah vor, die Käfighaltung ab 2007 zu beenden und auf alternative Formen der Legehennenhaltung umzusteigen. Flankiert wurde der Umstieg unter anderem mit Investitionshilfen des Bundes und der Einführung der 0, 1, 2, 3-Kennzeichnung von Schäleneiern.<sup>5</sup> Auch dafür hatten der Deutsche Tierschutzbund und seine Mitgliedsvereine viele Jahre gestritten.

Obwohl der Bundesrat der Künast-Verordnung mehrheitlich zugestimmt hatte, regte sich dort von Anfang an Widerstand. Vor allem die Landesregierungen in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern wa-

ren es, die gegen das Käfighaltungsverbot agitierten. Als Einfallstor für den Widerstand diente der Umstand, dass die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, zu der auch die Hennenhaltungsverordnung gehört, noch einmal geöffnet werden musste, um neue EU-Vorgaben zur Schweinehaltung unterzubringen. Die Bundesratsmehrheit wollte die erforderlichen Änderungen bei der Schweinehaltung nur absegnen, wenn Künast im Gegenzug das Käfighaltungsverbot zurücknimmt.<sup>6</sup>

Aufgelöst wurde der Konflikt erst nach der Bundestagswahl bzw. dem Amtsantritt der neuen Bundesregierung im Herbst 2005 – leider zum Nachteil des Tierschutzes.<sup>7</sup> Der neue Bundesminister für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz, Horst Seehofer, folgte dem Willen der Bundesratsmehrheit und setzte im August 2006 eine neue Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in Kraft, die im Hennenhaltungsteil nunmehr die Einführung der Kleingruppenkäfige vorsah. Die Käfighaltung sollte nicht enden, sondern in anderer Form fortgesetzt werden.

Staatsziele legen dem Gesetzgeber eine Reihe von Pflichten auf, darunter das Verschlechterungsverbot (siehe Kasten).<sup>8</sup> Dass die Rücknahme des Käfighaltungsverbots hinter das geltende Recht zurückfällt und

den Schutz von Legehennen im Vergleich zu den verfügbaren Alternativen sicher nicht optimiert, ist evident. Offenkundig ist damit auch, dass die Zurücknahme des Käfighaltungsverbots einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Staatsziel Tierschutz im Grundgesetz darstellt.

Im Oktober 2010 hat auch das Bundesverfassungsgericht die Regelung zu den Kleingruppenkäfigen für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt. Vorausgegangen war ein Normenkontrollantrag der Landesregierung Rheinland-Pfalz. Maßgeblich für das Urteil ist zum einen der Umstand, dass die Bundestierschutzkommission nicht in der nach dem Tierschutzgesetz (§ 16b) erforderlichen Weise angehört worden war. Zum anderen wurde damit gegen das Staatsziel Tierschutz verstoßen, weil der Ordnungsgeber seine Pflicht verletzt hatte, den Tierschutz als »Belang von Verfassungsrang« abzuwägen.<sup>9</sup>

Im Nachgang zu diesem Urteil hätte bis zum 31. März 2012 eine weitere Neuregelung der Hennenhaltung erfolgen sollen – sprich: das nunmehr endgültige Verbot aller Käfige, auch der Kleingruppenkäfige. Doch auch diesmal konnten sich Bundesrat und Bundesregierung nicht einigen. Streitpunkt waren nun die Übergangsfristen zum Weiterbetrieb vorhandener Kleingruppenkäfige. Letztlich blockierte die amtierende Bundesministerin für Landwirtschaft, Ernährung und Verbraucherschutz, Ilse Aigner, einen Kompromissvorschlag der Bundesländer, wonach Kleingruppenkäfige noch bis 2023 hätten verwendet werden dürfen. Aigner selbst hatte das Jahr 2035 als Auslaufdatum für die Kleingruppenkäfige durchsetzen wollen.<sup>10</sup> Auch dies kann sicher nicht als staatszielkonformes Vorgehen bezeichnet werden.

### Tierschutzgesetz vs. Tierschutzrealität

Wenn die Forderung erhoben wird, dass Gesetz- und Ordnungsgeber ein Tierschutzrecht vorweisen müssen, das dem Staatsziel entspricht, so ist auch und vor allem vom Tierschutzgesetz (TierSchG) die Rede. Um zu zeigen, was hier im Argen liegt, mag es genügen, einige Grundprinzipien des Tierschutzgesetzes exemplarisch mit der aktuellen Tierschutzrealität zu konfrontieren.

#### *Der »vernünftige Grund«*

Die letzte grundlegende Novelle des Tierschutzgesetzes fand 1986 statt. Damals hat auch die Zweckbestimmung des Tierschutzgesetzes (§ 1) ihre heutige Fassung erhalten. Demnach ist »aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen.«

### Staatsziel verpflichtet ...

Für die Gesetz- und Ordnungsgeber können aus dem Staatsziel Tierschutz unter anderem folgende Verpflichtungen abgeleitet werden<sup>8</sup>:

- Verschlechterungsverbot: Zum Beispiel ist es unzulässig, bestehende Tierschutzvorschriften in der Landwirtschaft zu verschlechtern.
- Nachbesserungsgebot: Zum Beispiel sind die neuesten ethologischen Erkenntnisse bei der Tierhaltung in regelmäßigen Abständen mit den gesetzlichen Vorschriften abzugleichen und in den Handlungsstandards zur berücksichtigen.
- Pflicht zu einer vollzugserleichternden Gesetzgebung: Das bestgeeignete Mittel, um den Vollzug im Tierschutz zu verbessern, wäre die Einführung der Tierschutz-Verbandsklage in Bund und Ländern.
- Pflicht zur Umsetzung supranationaler Tierschutzbestimmungen auf einem hohen Niveau: Auch auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierhaltung fungiert das Staatsziel Tierschutz als nationale Schutzverstärkungsklausel bei der Umsetzung des EU-Tierschutzrechts.
- Pflicht zum Erlass von Tierschutzregelungen: Unter anderem ist in Bereichen, in denen bislang Regelungen fehlen, für rechtlich verbindliche Tierschutznormen zu sorgen, um Defizite im Umgang mit Tieren zu beseitigen.

Diese Bestimmung soll für das Bekenntnis des Gesetzgebers stehen, Tiere um ihrer selbst willen zu schützen. Zwar ist es erlaubt, Tiere zur Nahrungsgewinnung oder Gefahrenabwehr zu töten, aber dies sind gleichsam Ausnahmerechte, die der Rechtfertigung bzw. eines »vernünftigen Grundes« bedürfen. Tiere aus rein wirtschaftlichen Gründen massenhaft zu vernichten, kann angesichts des Staatsziels Tierschutz ganz sicher nicht als »vernünftiger« Ausnahmegrund gelten.

Dennoch findet genau dies statt. So sterben jedes Jahr 50 Millionen und mehr männliche Eintagsküken aufgrund der Eierproduktion weniger Firmen. Hennen sind heute so gezüchtet, dass sie zwar viele Eier legen, aber wenig Fleisch ansetzen. Männliche Tiere, die aus derselben »Zuchtlinie« stammen, setzen dann ebenfalls nur wenig Fleisch an. Für Unternehmer »rechnet« es sich nicht, diese Tiere aufzuziehen. Kaum geschlüpft werden sie in einem Schredder getötet oder vergast.

#### *Artgemäße Tierhaltung*

Ferner müssen Tiere laut Gesetz ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend ernährt, gepflegt und untergebracht werden. Sie müssen sich insbesondere artgemäß bewegen können. In der Landwirtschaft dürfen Masthühner zu mehreren Zehntausend in Ställen zusammengepfercht werden. Einige Millionen Legehennen fristen ihr Dasein in den genannten Kleingruppenkäfigen und selbst Kaninchen dürfen zu kommerziellen Zwecken in Käfigen gehalten werden. Sie sind darin zur Bewegungslosigkeit verdammt, sie können weder hoppeln noch springen oder »Männchen machen«. Die Folge sind schmerzhafte Wirbelsäulenverkrümmungen, Gelenkprobleme und Pfotenverletzungen. Die Tiere werden zumeist einzeln gehalten, leiden unter Platzmangel und fehlenden Beschäftigungsmöglichkeiten. Auch bei ihnen entstehen schnell Verhaltensstörungen wie Gitternagen oder endloses Kreisen um die eigene Achse.

Nerze dürfen ebenfalls »nutztierartig« gehalten werden. Sie sind Wildtiere, die nicht an die Haltung in Menschenhand gewöhnt werden können. Sie brauchen ihre Freiheit und Zugang zu einem Gewässer, um ihren Schwimmtrieb ausleben zu können. Dennoch dürfen sie auch in deutschen Nerzfarmen in enge Käfige gesteckt werden. Die Tiere leiden innerhalb kürzester Zeit an Verhaltensstörungen wie Schwanz- oder Gitterbeißen. Beim instinktiven Versuch, sich in die Freiheit zu graben, reißen sie sich die Pfoten auf.

#### *Betäubungslose Eingriffe*

Für Kastrationen, Amputationen und andere schmerzhafte Eingriffe an Tieren schreibt das Tierschutzgesetz eigentlich eine Betäubung vor. Ausnahmen hat der Gesetzgeber aber vor allem für die Landwirtschaft zugelassen. Obwohl sie vermieden werden sollten, werden sie millionenfach routinemäßig durchgeführt.

Nahezu alle männlichen Ferkel beispielsweise werden in Deutschland bis zum siebten Lebenstag ohne Betäubung kastriert. Der Eingriff wird damit begründet, dass das Fleisch von männlichen unkastrierten Tieren einen vermeintlichen »Ebergeschmack« annehmen kann. Auch die Schwänze werden in den ersten Lebenstagen teilamputiert (kupiert). Beides sind für die Ferkel quälende Prozeduren.

Damit sich durch Intensivhaltung gestresste Puten nicht gegenseitig bepicken oder sogar töten, werden ihnen prophylaktisch die Schnäbel gekürzt. Der Eingriff ist für die Tiere sehr schmerzhaft und zum Teil bleiben auch chronische Leiden zurück. Die Vögel können sich anschließend oft nicht mehr putzen und haben Schwierigkeiten, Nahrung aufzunehmen.

Auch der Schenkelbrand von Pferden ist im Tierschutzgesetz ohne Betäubung erlaubt. Besonders pikant ist hierbei, dass gemäß dem EU-Recht Pferde, die nach dem 1. Juli 2009 geboren sind, grundsätzlich mit einem Transponder gekennzeichnet werden müssen.<sup>11</sup> Die Kennzeichnung per Brandzeichen hat sich damit erübrigt.

#### *Zucht und Töten von Tieren*

Das Züchten von Tieren ist ausdrücklich verboten, wenn der Züchter damit rechnen muss, dass auf Grund von vererbten Merkmalen Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten. Dennoch findet genau dies auch in der landwirtschaftlichen Tierzucht statt.

Masthühnern beispielsweise wird ein hoher Anteil an Brustmuskelfleisch angezüchtet. Dadurch gerät der Körper im Wortsinne »aus der Balance«. Die Tiere leiden unter Gleichgewichtsstörungen und schmerzhaften Fehlstellungen der Beine. Die Knochen können das abnorm vergrößerte Gewicht nicht mehr tragen. Zudem entstehen Herz-Kreislaufkrankungen, die tödlich verlaufen können.

Zum Töten schließlich schreibt das Tierschutzgesetz vor, dass Wirbeltiere grundsätzlich unter Betäubung getötet oder geschlachtet werden müssen. Schon durch den Massenbetrieb in den Schlachthöfen und mangelhafte Betäubungs- und Tötungsverfahren wird diese Vorschrift unterlaufen.

Allein diese wenigen Schlaglichter zeigen, dass das Tierschutzgesetz dem Anspruch, Tiere um ihrer selbst willen zu schützen, nicht gerecht wird.<sup>12</sup> Schon gar nicht kann es der Gesetzgeber als Grundlage vorzeigen, um das Staatsziel Tierschutz zu realisieren.

#### **Für ein besseres Tierschutzrecht**

Um die Kluft zwischen Verfassungsanspruch und Verfassungswirklichkeit zu schließen, ist eine grundlegende Neufassung des Tierschutzgesetzes mithin unumgänglich. Ein ganz zentrales Element ist dabei auch die

Einführung der Tierschutz-Verbandsklage.<sup>13</sup> Während Tiernutzer gleichsam gegen alles und jeden klagen können und damit die Behörden nicht selten einseitig unter Druck setzen, stehen auf Seiten des Tierschutzes keine vergleichbaren Rechtsmittel zur Verfügung. Nur ein Klagerecht für seriöse Tierschutzorganisationen schafft die »erforderliche Waffengleichheit im dreipoligen Verhältnis zwischen Tiernutzern, Behörde und den zu schützenden Tieren«<sup>14</sup> und kann sicherstellen, dass rechtlich verbrieft Tierschutzfordernisse bei einer Behördenentscheidung ebenso erwogen werden wie die Ansprüche der Tiernutzer.

Im Mai 2012 hatte die Bundesregierung einen Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgelegt.<sup>15</sup> Allerdings nicht, um das Staatsziel umzusetzen, sondern weil die EU sie dazu nötigte. Dort wurde 2010 eine neue Tierversuchsrichtlinie verabschiedet.<sup>16</sup> Um diese in nationales Recht umzusetzen, muss die Bundesregierung auch das Tierschutzgesetz ändern. Sie will allerdings nur das Nötigste regeln, um den Hauptteil der EU-Richtlinie in einer einfachen Verordnung umsetzen zu können. Dabei will sie nicht einmal die Möglichkeiten ausschöpfen, die das EU-Recht zum Schutz der Versuchstiere ließe. Jenseits der Tierversuche werden zudem nur ganz wenige Tierschutzprobleme aufgegriffen. Auch hier sieht es nicht gut aus: Das Verbot der betäubungslosen Ferkelkastration kommt sehr spät (erst 2017) und in Sachen Qualzucht plant die Bundesregierung nur Nachbesserungen, deren Nutzen fragwürdig ist. Allein mit dem geplanten Verbot des Schenkelbrandes bei Pferden könnte man zufrieden sein.<sup>17</sup>

Der Bundesrat hat die Bundesregierung zu weitreichenden Verbesserungen am Regierungsentwurf aufgefordert.<sup>18</sup> Gleichzeitig haben Bündnis 90/Die Grünen einen umfassenden Gesetzentwurf zur Neuordnung des Tierschutzgesetzes vorgelegt.<sup>19</sup> Dieser sieht neben Verbesserungen in der landwirtschaftlichen Tierhaltung, bei Tiertransporten und in vielen anderen Bereichen auch die Einführung der Tierschutz-Verbandsklage vor. Anders als der magere Entwurf der Bundesregierung könnte er Grundlage für eine echte

staatszielkonforme Novelle des Tierschutzgesetzes sein. Die parlamentarische Beratung der beiden Entwürfe findet erst nach Redaktionsschluss statt. Da die EU-Tierversuchsrichtlinie, die Anlass für die Gesetzesinitiative der Bundesregierung war, bis Ende 2012 in nationales Recht umgesetzt werden muss, wird die Bundesregierung alles daran setzen, um ihren Entwurf schnellstmöglich und ohne große Veränderungen durchzupauken. Es ist absehbar, dass aus dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren keine große Novelle mehr wird.

Dennoch ist es unabdingbar, dass die mit dem aktuellen Verfahren erreichbaren Tierschutz-Chancen ohne Wenn und Aber ergriffen und schnellstmöglich umgesetzt werden. Ebenso unabdingbar ist aber eben auch, dass unmittelbar danach eine wirklich umfassende Novelle des Tierschutzgesetzes erfolgt, die dem Staatsziel Tierschutz entspricht und Gewähr bietet, dass mit den Tieren in diesem Land tatsächlich tiergerecht umgegangen wird. Die Vorschläge dazu liegen auf dem Tisch.<sup>20</sup>

Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Staatsziels Tierschutz ist der Handlungsdruck so groß geworden, dass die Neufassung des Tierschutzgesetzes nicht noch einmal aufgeschoben werden kann. Das ist auch den politisch Handelnden in Berlin bewusst. Ende 2013 ist Bundestagswahl. Die jetzige Bundesregierung sollte die Zeit bis dahin nutzen, um endlich ein Konzept für ein echtes, staatszielkonformes Tierschutzrecht mitsamt Tierschutz-Verbandsklage vorzulegen. Die nächste Bundesregierung wird dies – in welcher Zusammensetzung auch immer – auf jeden Fall tun müssen, um die überfällige Reform des Tierschutzrechts in Deutschland spätestens dann zu verwirklichen.

#### Anmerkungen

- 1 Geschäftsbericht des Deutschen Tierschutzbundes April 2001 – März 2003, S. 28–35.
- 2 Wolfgang Apel: Die Agrarwende – Erfordernisse aus Sicht des Tierschutzes. In: Der kritische Agrarbericht 2002, S. 204–207.
- 3 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 6. Juli 1999 (2 BvF 3/90). Das Gericht stellte in dem Urteil unter anderem fest, dass in der konventionellen Käfighaltung elementare Bedürfnisse der Legehennen nicht befriedigt werden und die bis dato geltende Legehennenverordnung von 1988 damit gegen Grundsätze des Tierschutzgesetzes verstieß. Insbesondere wurde beanstandet, dass die Legehennen in den Käfigen nicht gleichzeitig fressen und nicht ungestört ruhen können.
- 4 Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28. Februar 2002 (BGBl. I S. 1026).
- 5 Tierschutzbericht der Bundesregierung 2003, S. 27–30.
- 6 Wolfgang Apel: Das Ende vom Ausstieg? Zur Käfighaltung von Legehennen. In: Der kritische Agrarbericht 2007, S. 202–205.
- 7 Geschäftsbericht des Deutschen Tierschutzbundes April 2005–März 2007, S. 66–69.
- 8 Dazu ausführlich Johannes Caspar und Michael W. Schröter: Das Staatsziel Tierschutz in Art. 20a GG. Rechtsgutachten im Auftrag des Deutschen Tierschutzbundes. Bonn 2003, S. 43–62.

#### Folgerungen & Forderungen

- Zehn Jahre nach Inkrafttreten des Staatsziels Tierschutz und ein Vierteljahrhundert nach der letzten grundlegenden Novelle des Tierschutzgesetzes ist das materielle Tierschutzrecht in Deutschland nicht mehr zeitgemäß und verfassungskonform.
- Der Gesetzgeber ist aufgefordert, ein neues, staatszielkonformes Tierschutzgesetz zu erlassen.
- Dazu gehört auch die Einführung der Tierschutz-Verbandsklage für seriöse Tierschutzorganisationen.

- 9 Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 12. Oktober 2010 (2 BvF 1/07). Darin heißt es zusammengefasst unter anderem: Art. 20a GG verpflichtet die staatliche Gewalt zum Schutz der Tiere. Als Belang von Verfassungsrang ist der Tierschutz im Rahmen von Abwägungsentscheidungen zu berücksichtigen. Den normsetzenden Organen, die dem Staatsziel Tierschutz mit geeigneten Vorschriften Rechnung zu tragen haben, kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Hat allerdings der Gesetzgeber in Ausfüllung dieses Gestaltungsspielraums das Ermessen des Ordnungsgebers durch Verfahrensvorschriften beschränkt, die gerade das Zustandekommen materiell tierschutzgerechter Ergebnisse des Normsetzungsverfahrens fördern sollen und damit dem Staatsziel Tierschutz dienen, so ist nicht nur einfaches Recht, sondern zugleich Art. 20a GG verletzt, wenn nicht wie gesetzlich vorgegeben verfahren wird. Eine Verordnung, die unter Verstoß gegen das Anhörungserfordernis des § 16b Abs. 1 Satz 2 TierSchG erlassen wurde, verletzt danach zugleich Art. 20a GG.
- 10 Siehe hierzu Heidrun Betz et al.: Rückblick 2011: Alte Probleme – Neue Initiativen. In: Der kritische Agrarbericht 2012, S. 203 ff.
- 11 Verordnung (EG) Nr. 504/2008 der Kommission vom 6. Juni 2008 zur Umsetzung der Richtlinien 90/426/EWG und 90/427/EWG des Rates in Bezug auf Methoden zur Identifizierung von Equiden, L 149/3 vom 7. Juni 2008.
- 12 Dazu ausführlich Deutscher Tierschutzbund: Tierschutz-Anspruch und Wirklichkeit. Bonn 2009.
- 13 Dazu auch Apel: Verschiebepark EU. Deutschland braucht ein neues Tierschutzgesetz. In: Der kritische Agrarbericht 2012, S. 211–215.
- 14 Caspar/Schröter: a.a.O., S. 51.
- 15 Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BR-Ds. 300/12 vom 25. Mai 2012.
- 16 Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, L 276/33 vom 20. Oktober 2010.
- 17 Stellungnahme des Deutschen Tierschutzbundes zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, Bonn 1. Juni 2012.
- 18 Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes, BR-Ds. 300/12 Beschluss vom 6. Juli 2012.
- 19 Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Tierschutzgesetzes (TierSch-GNeuregG), BT-Ds. 17/9783 vom 23. Mai 2012.
- 20 Deutscher Tierschutzbund: Eckpunkte zur Novellierung des Tierschutzgesetzes, Bonn 2011.



**Wolfgang Apel**

Ehrenpräsident des Deutschen Tierschutzbundes e.V.

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Baumschulallee 15, 53115 Bonn  
[www.tierschutzbund.de](http://www.tierschutzbund.de)